

### Fachgebiet: Personalmanagement

Susanne Brandt

Wolfarth , Willems & Kollegen StB GmbH  
Lohnteam

## Der Minijob (Teil 1)

“Minijob“ ist die gebräuchliche Bezeichnung für geringfügig Beschäftigte Mitarbeiter.

Geringfügig bedeutet, dass es sozialversicherungsrechtlich eine bestimmte Verdienstgrenze oder bestimmte Zeitgrenzen gibt. Hier sollen Mitarbeiter betrachtet werden, die aufgrund ihres Arbeitsumfangs und ihres daraus resultierenden Verdienstes die Grenze von 450 Euro regelmäßig nicht überschreiten.

Diese Mitarbeiter sind per Gesetz über die Bundesknappschaft – Minijob-Zentrale anzumelden, anstatt bei den persönlichen Krankenkassen der Mitarbeiter. Meldet ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer nicht bei der Minijob-Zentrale an, handelt er ordnungswidrig. Dafür gibt es empfindliche Geldbußen. Arbeitgeber tragen den Großteil der Abgaben für 450-Euro-Minijobs. Dazu gehören pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung, Umlagen und Steuern. 450-Euro-Minijobber zahlen in der Regel nur einen geringen Eigenanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen, die der Arbeitgeber zusammen mit seinen Abgaben

an die Minijob-Zentrale abführt. Die Arbeitgeberkosten belaufen sich auf in etwa 30%, womit ein Minijobber kostenmäßig für den Arbeitgeber etwas ungünstiger ist als ein sozialversicherungspflichtig angestellter Mitarbeiter. Attraktiver ist diese Anstellung in der Regel für den Mitarbeiter, da dieser keine Steuern abführen muss und außer der Rentenversicherung auch keine weiteren Beiträge. Daher ist der Auszahlungsbetrag deutlich höher.

Eine Unterscheidung der Minijobber wird vorgenommen in 450-Euro-Minijobber und kurzfristige Minijobber. Mehr zu kurzfristigen Minijobs in Teil 2.

**Generell gilt:** Minijobber haben die gleichen Arbeitsrechte und Pflichten, wie ein Voll- oder Teilzeitbeschäftigter z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung, auf Feiertagsbezahlung und auf Urlaub. Sie haben bei einem Arbeits- oder Wegeunfall Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Gegenzug muss auch der Minijobber im Krankheitsfall den Arbeitgeber unterrichten und eine AU vorlegen, wenn seine verein-

barten Arbeitstage betroffen sind. Ebenso gilt auch für Minijobber der Mindestlohn von derzeit 9,35 Euro pro Stunde. Mehr zum Arbeitsrecht im Minijob in Teil 3.

Durch die Beitragsbefreiung für den Mitarbeiter werden keine Beiträge an die Krankenversicherung abgeführt, es entsteht also keine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse und somit auch kein Anspruch auf Krankengeld. Ebenso entsteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach einem Minijob durch diese Tätigkeit, aber in die Rentenversicherung kann der Arbeitnehmer einzahlen, um hier Ansprüche zu erwerben. Dies ist bei Anmeldung einer Minijob-Tätigkeit Standard, wird diese Möglichkeit abgelehnt, muss ein schriftlicher Befreiungsantrag gestellt werden.

Ein Arbeitnehmer in einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit kann neben dieser einen Minijob bei einem anderen Arbeitgeber annehmen. Wird nur ein Minijob ausgeführt, können auch mehrere Minijobs nebeneinander gemacht werden, allerdings darf die Summe der Verdienste 450 Euro nicht übersteigen.

Diese Daten gelten allesamt für den gewerblichen Bereich, eine Tätigkeit im Privathaushalt ist ebenso als Minijob möglich, dort gelten aber wesentlich geringere Abgaben. Mehr zu Minijobs im Haushalt in Teil 2.